

# Satzung

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Wald- und Wiesenkindergarten Spatzennest. e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Chieming.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Betreuung und Erziehung von Kindern im Kindergartenalter und zusätzlich eine evtl. zusätzliche Betreuung von Gastkindern im Alter von zwei bis sieben Jahren.
2. Erarbeitung eines Konzepts für eine situationsbezogene und familienergänzende Förderung der Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.
3. Schaffung einer Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet der Gemeinde Chieming und Umgebung.
4. Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
5. Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien.
6. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke organisiert und betreibt der Verein einen Waldkindergarten.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## § 5 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Katholische Pfarramt Hart, mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und jede rechtsfähige juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung.
2. Es gibt die ordentliche Mitgliedschaft sowie Fördermitglieder (ohne Stimmrecht).
3. Mitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen, haben ein Stimmrecht und sind vom Jahresbeitrag befreit. Sie können jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds oder
5. durch Ausschluss des Mitglieds oder
6. durch Austritt. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, gegebenenfalls unterschrieben vom gesetzlichen Vertreter, gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.

7. Die Mitgliedschaft ändert sich nach dem Austritt des Kindes aus dem Kindergarten automatisch von einer ordentlichen in eine Fördermitgliedschaft. Durch schriftliche Erklärung kann jedoch auch die ordentliche Mitgliedschaft bestehen bleiben. Zur Berechnung des Mitgliedsbeitrags ist der Status (ordentliches Mitglied, Fördermitglied) zum Zeitpunkt des Einzugs maßgeblich.
8. Der Verein kann die ordentlichen Mitglieder zur Mitwirkung im Verein oder alternativ zur Zahlung eines Beitrags anstelle der Mithilfe verpflichten. Den Umfang und Höhe des Beitrags legt die Mitgliederversammlung fest.

### **§ 7 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

1. wenn ein Mitglied wegen Umzugs ohne Angabe der neuen Adresse nicht mehr erreichbar ist oder
2. wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
3. Ein Mitglied darf ausgeschlossen werden, wenn es mit zwei oder mehr Mitgliedsbeiträgen im Verzug ist und trotz Mahnung nicht bezahlt hat.
4. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Besteht der Vorstand aus weniger als vier Mitgliedern, ist einstimmig zu entscheiden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben/Rückschein mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft.

### **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei Nichteinlösung des Mitgliedsbeitrags z.B. wegen falscher Bankdaten oder mangelnder Kontodeckung ist der Verein berechtigt, dem Mitglied die entstandenen Kosten mit der nächsten Lastschrift weiter zu belasten.

### **§ 9 Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus vier Personen des Vereins. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Tatsächlich entstandene Auslagen wie z.B. Fahrtkosten dürfen ebenfalls erstattet werden (gegen Nachweis).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch tätig. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
4. Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden beziehungsweise freigestellt.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in Eilfällen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
6. Die Wahl des Vorstands mit Blockwahl ist zulässig.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Vorstand und Vereinsausschuss sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt und ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder jederzeit beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - b. die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder sowie für Fördermitglieder,
  - c. die Höhe des Kindergartenbeitrages,
  - d. die Ausschließung von Mitgliedern, wenn diese gegen den Beschluss des Vorstandes rechtzeitig Einspruch eingelegt haben,
  - e. die Auflösung des Vereins.

4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
5. Beschlüsse über die Änderung des Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

#### **§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Mitgliederversammlungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung in den „Chieminger Nachrichten“ unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel 3 Wochen, mindestens jedoch 10 Tage. Sie beginnt mit dem Absendedatum der Einladungen an die letztbekannten Adressen der Mitglieder oder dem Tag der Veröffentlichung in den „Chieminger Nachrichten“.
2. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Über die Ergänzung entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Ergänzung ab, ist innerhalb von 3 Monaten erneut die Mitgliederversammlung unter Aufnahme des Erweiterungspunktes in die Tagesordnung einberufen.

#### **§ 12 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

#### **§ 13 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in und einem anwesenden Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben.

#### **§ 14 Geschäftsordnungen**

Im übrigen gelten die Geschäftsordnungen. Diese werden jeweils durch die entsprechenden Organe eigenverantwortlich erstellt und mit 2/3 Mehrheit beschlossen.